



Gemeindeamt Oberwang

4882 Oberwang 90

Tel.: 06233/8217

E-mail: gemeinde@oberwang.ooe.gv.at

Zahl: 813 – 2023/Kr.

Oberwang, am 11.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Oberwang vom 07.12.2023 mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Oberwang erlassen wird. Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl.Nr. 71/2009 i.d.g F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen, biogenen Abfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1) Die Abfallgebühr beträgt		
je abgeführte Abfalltonne	mit 60 Liter Inhalt	6,50 Euro
	mit 90 Liter Inhalt	9,44 Euro
	mit 120 Liter Inhalt	13,00 Euro
	mit 240 Liter Inhalt	26,10 Euro
je abgeführten Kunststoffcontainer	mit 770 Liter Inhalt	90,95 Euro
	mit 1100 Liter Inhalt	113,26 Euro
je abgeführten Abfallsack	mit 60 Liter Inhalt	9,00 Euro

Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle, biogenen Abfälle sowie der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu der in Abs. (1) festgesetzten Gebühr eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt:

pro gehaltener Abfalltonne	mit 60 Liter Inhalt	78,96 Euro
	mit 90 Liter Inhalt	98,76 Euro
	mit 120 Liter Inhalt	118,44 Euro
	mit 240 Liter Inhalt	138,24 Euro
pro gehaltenen Kunststoffcontainer	mit 770 Liter Inhalt	271,34 Euro
	mit 1100 Liter Inhalt	386,46 Euro

§ 3
Gebührensschuldner

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.5. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 11. November 2022 außer Kraft.

Angeschlagen am:11.12.2023
Abgenommen am:28.12.2023



Der Bürgermeister:

Hausleithner Matthias

(Hausleithner Matthias)